

Sitzung vom 17. Februar 2016

124. Anfrage (Rechtskonforme Abrechnung von Streikgeldern)

Die Kantonsräte Franco Albanese, Winterthur, Alex Gantner, Maur, und Urs Waser, Langnau a. A., haben am 17. November 2015 folgende Anfrage eingereicht:

Am 10. November 2015 haben die Gewerkschaften zum Streik in der Baubranche aufgerufen. Die Demonstrierenden wurden hierfür mit einem Streikgeld von 170 Franken aus der Streikkasse gelockt, beziehungsweise diejenigen, die nicht auf dem Bau arbeiten, erhielten 70 Franken bar auf die Hand. Blick und NZZ berichteten darüber. Gerade für Erwerbslose dürfte diese Aktion einen besonders starken Anreiz dargestellt haben. Da die Bauarbeiter, welche in einem aktiven Arbeitsverhältnis sind, jedoch nur einen Ferientag beziehen mussten, kann generell nicht von einem Lohnausfall gesprochen werden. Vielmehr geht es um bezahlte Arbeit für die Unia, welche mit der Aktion hauptsächlich Mitgliederwerbung betrieben hat.

Fraglich ist hingegen, wie dieser Zusatzlohn verrechnet wird.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Unterliegen die bezogenen Streikgelder den obligatorischen Sozialabgaben und sind sie steuerpflichtig?
2. Die NZZ (10.11.2015) geht von einer halben Million Franken in Streikgeldzahlungen aus. Sind Unia und Syna verpflichtet, auf diesen Betrag Sozialabgaben zu leisten? Falls ja, wurden diese Zahlungen entrichtet?
3. Gemäss dem Blick (10.11.2015) haben die Gewerkschaften gezielt auch Personen angeworben, welche nicht auf dem Bau arbeiten. Hier ist damit zu rechnen, dass sich vor allem Arbeitslose und Sozialhilfesfälle gemeldet haben. Selbst kleine Einkommen wie 70 Franken müssen jeweils dem zuständigen Amt gemeldet werden. Hat der Regierungsrat Informationen, ob dies gemacht wurde?
4. Wie sind diese Abgaben für Streikgeldbezüger abzurechnen, welche keinen Wohnsitz in der Schweiz haben?

Auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion
beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Franco Albanese, Winterthur, Alex Gantner, Maur, und Urs Waser, Langnau a. A., wird wie folgt beantwortet:

Die vorliegende Anfrage stützt sich im Wesentlichen auf Zeitungsberichte. Zudem hat sie Geschehnisse zum Gegenstand, die ausserhalb und ohne Zutun der kantonalen Verwaltung abgelaufen sind. Die Fakten könnten nur durch eine Befragung der Betroffenen und der Gewerkschaften überprüft werden. Dazu fehlt jedoch dem Regierungsrat im Rahmen der vorliegenden Anfragenbeantwortung die Kompetenz. Unbestätigte Medienberichte können keine Grundlage für eine Fragenbeantwortung durch den Regierungsrat bilden.

Die Anfrage verlangt inhaltlich Auskünfte über die Steuerpflicht oder die Pflicht zur Leistung von Sozialbeiträgen. Ob diese Pflichten bestehen oder nicht, kann nicht generell-abstrakt, sondern nur im konkreten Fall beantwortet werden. Dabei spielen die persönlichen Verhältnisse der Betroffenen eine zentrale Rolle: Sind die Betroffenen selbstständig Erwerbende oder Arbeitnehmende? Wo ist ihr Steuersitz? Sind sie Nichterwerbstätige? Beziehen sie Renten? Zur Beantwortung dieser Fragen wären umfassende Abklärungen und Befragungen der betroffenen Personen notwendig, wobei teilweise auch die Persönlichkeitsrechte betroffen wären. Eine Anfragenbeantwortung bietet keine Legitimation für solche Untersuchungshandlungen.

Vor diesem Hintergrund lassen sich die gestellten Fragen nicht beantworten (§ 33 Abs. 1 Kantonsratsgesetz).

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Sicherheitsdirektion und die Volkswirtschaftsdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi